



Bundesagentur für Arbeit

Regionaldirektion
Berlin-Brandenburg

Berlin, 30.05.2012

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

(ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 30.12.2010)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**IDF Personalservice
GmbH & Co. KG
Ladestr. 7 a
15834 Rangsdorf**

die seit 23.01.2007 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 16.01.2011
unbefristet erteilt.

Im Auftrag
Beiersdorf



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.